

DAS WELTGERICHT IN NÜRNBERG

DER RECHTSSTANDPUNKT DER USA

ROBERT H. JACKSON
BERICHTET DEM PRÄSIDENTEN

(DANA) Was sind die moralischen und rechtlichen Grundlagen der Kriegsverbrecher-Prozesse? Diese Frage wurde in erschöpfender Weise beantwortet, als der Hauptankläger der Vereinigten Staaten für die Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher, Oberrichter Robert H. Jackson, von einer nach seiner Ernennung zu diesem Amt unternommenen Reise durch Europa nach Washington zurückkehrte und einen umfassenden Bericht an Präsident Truman und das amerikanische Volk erstattete. Der Bericht wurde vom Präsidenten gebilligt und repräsentiert den sittlichen und legalen Standpunkt der amerikanischen Nation.

Jackson erklärte zunächst die verschiedenen Gruppen von Kriegsverbrechen und wies darauf hin, daß eine Möglichkeit darin bestanden hätte, Männer, die sich nach Ansicht der Weltöffentlichkeit Kriegsverbrechen hätten zuschulden kommen lassen, ohne Verfahren einzurichten oder auf andere Art zu bestrafen.

„Aber willkürliche Hinrichtungen oder Bestrafungen“, fuhr Jackson fort, „ohne daß in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Schuld einwandfrei festgestellt wurde, würden feierlich eingegangene Verpflichtungen verletzen. Das Gewissen Amerikas würde sich mit einem solchen Vorgehen nicht abfinden, und künftige Generationen würden nur mit Beschämung daran zurückdenken können. Es gibt nur einen dritten Weg: über Schuld oder Unschuld in jedem einzelnen Fall in einem Verfahren zu entscheiden, das so objektiv ist, wie es die Zeitumstände und die Scheußlichkeit der Verbrechen zulassen, in einem Verfahren, das unsere Beweggründe und Urteilsgründe klar erkennen läßt.“

Im weiteren Verlauf seines Berichtes widerlegte Jackson den Einwand, daß ein Staatssoberhaupt jeglicher Verantwortung vor dem Gesetz entoben sei, und den Einwand, daß bei Handeln auf höheren Befehl Straffreiheit einzutreten habe. „Es ist klar“, schrieb er, „daß die Verbindung dieser beiden Grundsätze in dem Verfahren gegen Kriegsverbrecher überhaupt jede Verantwortlichkeit ausschließen würde.“

„Anklage erhoben wird gegen eine große Anzahl von Einzelpersonen und Amtspersonen, die in der deutschen Regierung, in der Wehrmacht einschließlich des Generalstabes, in Wirtschaft, Industrie und Finanz die Macht ausgeübt und sich im Sinne zivilisierter Rechtsgrundsätze nachweislich gemeiner Verbrechen schuldig gemacht haben. Ferner soll der verbrecherische Charakter bestimmter freiwilligen Organisationen festgestellt werden, die zuerst bei der Unterdrückung des deutschen Volkes und später seiner Nachbarvölker eine ebenso blutige wie entscheidende Rolle gespielt haben. Unterstützung von Wahlkandidaten oder politischen Parteien, wie das in Amerika üblich ist, soll selbstverständlich niemandem als Verbrechen zur Last gelegt werden.“

„Wir beabsichtigen, bei der Verhandlung gegen angeklagte Organisationen ihre offenen und geheimen Ziele aufzudecken, die Methoden der Anwerbung, den Aufbau, die Stufenleiter der Verantwortlichkeit und die Methoden, die zur Erreichung ihrer Ziele angewendet wurden. Bei diesen Verhandlungen wird den führenden Mitgliedern der angeklagten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst und ihre Organisation zu verteidigen.“

„Bei den Prozessen gegen Hauptkriegsverbrecher“, führte Robert H. Jackson weiter aus, „handelt es sich um den Wesenskern des nationalsozialistischen Systems, nicht um vereinzelte Rohheitsakte und Verbrechen, die unabhängig davon verübt wurden. Die Anklage muß sich auf unbestreitbare Tatsachen stützen und eine dokumentarisch belegte Darstellung dessen geben, was nach unserer Überzeugung ein großangelegter Plan zur Begehung der Angriffs- und Rohheitsakte ist, die das Entsetzen der Welt erregt haben. Vergessen wir nicht: Als die Nazipläne veröffentlicht wurden, waren sie so wahrhaftig, daß sie von der Welt nicht ernst genommen wurden. Wenn wir die Geschichte dieser Bewegung nicht klar und deutlich darlegen, werden wir uns nicht darüber beklagen können, wenn spätere Geschlechter in Friedenszeiten den allgemeinen Anklagen, die während des Krieges erhoben wurden, keinen Glauben schenken. Wir müssen unglaubliche Tatsachen durch glaubhafte Beweise erhärten.“

„Die Handlungen, die das Gewissen des amerikanischen Volkes empört haben, sind Verbrechen nach den Rechtsgrundsätzen aller Kulturvölker. Ich glaube, daß die Bestrafung der Schuldigen durchaus unseren Rechts Traditionen und den international anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht. Meiner Ansicht nach sollte durch diese Prozesse ferner klargemacht werden, daß auch in Zukunft Personen, die sich in ähnlicher Art an der menschlichen Kultur vergehen, mit gerichtlicher Bestrafung rechnen müssen.“

„Die rechtliche Einstellung der Vereinigten Staaten gründet sich auf das allgemeine Rechtsgefühl. Alle Menschen, die guten Willens sind und rechtmäßig denken, sehen die Entfesselung eines ungerechtfertigten Krieges als das schwerste aller Verbrechen an. Der Krieg bringt zwangsläufig die planmäßige Tötung von Menschen mit sich, die vorsätzliche Zerstörung von Hab und Gut, die Unterdrückung von Freiheiten. Alle diese Handlungen würden unzweifelhaft strafbare Handlungen darstellen, wären sie nicht durch den Schutz des Völkerrechtes gedeckt, das Handlungen straffrei läßt, die im Rahmen rechtmäßiger Kriegsführung begangen werden. Dieser Schutz durch das Völkerrecht macht aber einen Unterschied zwischen Kriegshandlungen und Akten von Piraterie und Raub, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern als strafbar gegolten haben.“

Den letzten Teil seines Berichtes widmete Robert H. Jackson einer ausführlichen Darstellung der bestehenden und bindenden völkerrechtlichen Bestimmungen, die den Angriffskrieg zum Verbrechen machten. „Völkerrecht ist“, so setzte er auseinander, „aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Gewohnheitsrecht hervorgegangen. Es ist in fortwährender Entwicklung begriffen, und von Zeit zu Zeit werden durch Entscheidungen und Entschlüsse überlieferte Rechtsgrundsätze den veränderten Umständen angeglichen.“ „Es steht daher nichts im Wege“, erklärte Robert H. Jackson, „daß für die geplante Untersuchung keine Präzedenzfälle vorliegen“, und er betonte: „Als die Nazis zur Macht kamen, war es festverankerte Rechtsansicht, daß die Entfesselung eines Angriffskrieges oder die Entfesselung eines Krieges unter Bruch von Verträgen ungesetzlich sei und sich der Angriff in einem solchen Fall nicht auf den Entlastungsgrund rechtmäßiger Kriegführung berufen kann. Es ist höchste Zeit, den Rechtsgrundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß Angriffskriege ungesetzlich und verbrecherisch sind.“

„Im Briand-Kellogg-Pakt, dem Kriegsächtungspakt von 1928, haben Deutschland, Italien und Japan zusammen mit den Vereinigten Staaten und fast allen

anderen Nationen den Krieg als Mittel der Politik verworfen. Sie verpflichteten sich, Streitfragen nur auf friedlichem Wege zu lösen, und verdammt die Austragung von internationalen Gegensätzen durch Kriege.“ „Dieser Vertrag wäre inhaltslos und käme einer Täuschung nahe, wenn sich nicht durch ihn die rechtliche Bedeutung von Angriffskriegen ändern würde.“

„Der amerikanische Außenminister Stimson gab der Auffassung seines Landes Ausdruck, als er im Jahre 1932 erklärte: „Die Signatarmächte des Briand-Kellogg-Paktes haben den Krieg zwischen Nationen geächtet.“ Damit wurde der Krieg fast in der ganzen Welt zum rechtswidrigen Akt. Der Krieg hat aufgehört, Rechtsquelle und Rechtsgegenstand zu sein. Er ist nicht mehr ein Prinzip, aus dem sich die Pflichten, das Verhalten und die Rechte der Völker entwickeln können. Der Krieg als solcher ist rechtswidrig geworden. Durch diesen Pakt haben wir viele gesetzliche Präzedenzfälle hinfallen gemacht und die Juristen vor die Aufgabe gestellt, viele Gesetzbücher und Verträge zu revidieren.“

Robert H. Jackson zählte in seinem Bericht weitere internationale, auch von Deutschland unterschriebene Abkommen auf, die Angriffskriege wörtlich als „Verbrechen gegen das Völkerrecht“ bezeichnen. Er erinnerte an das Genfer Protokoll vom Jahre 1924 über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, das von 48 Staaten unterfertigt wurde. „In diesem Protokoll“, führte Jackson in seinem Bericht weiter aus, „heißt es: „Angriffskriege stellen ein Verbrechen gegen das Völkerrecht dar. In der achten Völkerbundssitzung im Jahre 1927 erklärte die Vertreter der achtundvierzig Mitgliedsstaaten — darunter auch Deutschland — einstimmig: „Angriffskriege stellen ein Verbrechen gegen das Völkerrecht“ dar. Die Vereinigten Staaten haben das größte Interesse an der Anerkennung des Grundsatzes, daß Kriegsächtungspakte nicht nur politische, sondern

auch rechtliche Folgen haben. Wir haben den Briand-Kellogg-Pakt ernst genommen und zur Grundlage unserer Politik gemacht. Im Vertrauen auf diesen Vertrag haben wir nicht aufgerüstet und keine Kriegsvorbereitungen getroffen.“

„Heute wissen wir nur zu gut, daß jede Verletzung solcher Pakte, gleichviel von welcher Seite, unseren Frieden bedroht. Wer diese Rechtsgrundlagen internationaler Beziehungen angreift, begeht ein Verbrechen gegen die Gemeinschaft der Völker. Diese sind deshalb berechtigt, die Unantastbarkeit ihrer lebenswichtigen Verträge zu schützen, indem sie den Angreifer bestrafen.“

„Wir wollen deshalb den Grundsatz vertreten, daß Angriffs-kriege Verbrechen sind, und daß das moderne Völkerrecht ein Ende gemacht hat mit der Auffassung, daß Anstiftung und Führung von Kriegen rechtmäßige Unternehmen seien. Nur so können wir die Macht des Rechts in den Dienst des Friedens stellen.“

„Die Rechtsauffassung der Vereinigten Staaten wird für die künftige Entwicklung des Völkerrechts überaus bedeutsam sein. Jetzt stehen wir an einem der seltenen geschichtlichen Wendepunkte, da Denkungsart, Einrichtungen und Gebräuche der Völker unter der Einwirkung des Krieges auf Millionen von Menschenleben erschüttert sind. Solche geschichtlichen Augenblicke kommen selten und gehen rasch. Wir tragen deshalb eine schwere Verantwortung.“

„Unsere Haltung während dieser Uebergangszeit muß die anderen Völker in ihrem Entschluß bestärken, für die künftige Einhaltung internationaler Abmachungen energisch Sorge zu tragen, so daß die Entfesselung von Kriegen den Gebietern über Völker und Völkerschicksale immer weniger wünschenswert wird.“

32 NATIONEN FORDERTEN SÜHNE VON DER WARNUNG BIS ZUR ANKLAGE

(DANA) Schon während des Krieges forderten 32 Nationen Sühne für Kriegsverbrechen. Dieses Verlangen, das lauter wurde, je mehr Untaten enthüllt wurden, führte zunächst zu einer Reihe internationaler Kundgebungen, Besprechungen und Vereinbarungen und schließlich zur Einleitung formeller Strafverfahren, die nunmehr in dem bevorstehenden Nürnberger Prozeß einen ihrer Höhepunkte finden werden.

Dies ist der Entwicklungskalender des internationalen Justizapparates:

25. Oktober 1941: Präsident Roosevelt und Ministerpräsident Churchill richten eine feierliche Warnung an Deutschland.

13. Januar 1942: Die Vertreter von 16 Nationen treten in London zu einer Konferenz zusammen, die mit der Feststellung endet, daß von nun an die Bestrafung der an den Kriegsverbrechen Schuldigen eines der wichtigsten Kriegsziele ist.

27. November 1941, 6. Januar 1942, 27. April 1942: Die Sowjetunion veröffentlicht Dokumente über neuentdecktes Beweismaterial gegen Kriegsverbrecher und erklärt: „Die Verantwortlichen werden ihrer Strafe nicht entgehen.“

21. August, 9. September, 14. Oktober 1942: Roosevelt, Churchill und Molotov beantworten Anklagen, die seitens besetzter Länder gegen die deutschen Besatzungsbehörden erhoben wurden, mit der Versicherung, daß die Schuldigen sich vor Gericht für ihre Taten zu verantworten haben werden.

17. Dezember 1942: Gemeinsame Erklärung von

Washington, London und Moskau gegen die Ausrottung der Juden in Europa.

20. Oktober 1943: Die Internationale Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen wird ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe ist es, Kriegsverbrechen zu untersuchen, Listen von Kriegsverbrechern aufzustellen. Rußland schafft eine eigene außerordentliche Kriegsverbrecher-Kommission.

1. November 1943: Nach der historischen Konferenz in Moskau kündigen Roosevelt, Churchill und Stalin — „im Namen von 32 Nationen sprechend“ — an, alle diejenigen, die Kriegsverbrechen verübt oder angestiftet haben, würden in die Länder, in denen sie ihre Untaten begangen haben, zur Aburteilung zurückgeschickt werden und „Hauptkriegsverbrechen, deren Verbrecher nicht durch den Tatort geographisch bestimmt ist, sollten auf Grund gemeinsamer Entscheidung der alliierten Regierungen bestraft werden.“

8. August 1945: Das Londoner Vier-Mächte-Abkommen über das Gerichtsverfahren gegen Kriegsverbrecher wird abgeschlossen, der Status des Internationalen Militärgerichtshofes festgesetzt und „Voruntersuchungsausschüsse werden eingesetzt.“

6. Oktober 1945: Die Voruntersuchung ist abgeschlossen; Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion und Frankreich erheben Anklage gegen vierundzwanzig führende Männer, denen die Hauptverantwortung für Planung und Durchführung der Kriegsverbrechen zur Last gelegt wird.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES NÜRNBERGER GERICHTES

(DANA) Bildung eines Internationalen Militärgerichtshofes und Festlegung der gesetzlichen Rechte und Pflichten dieses Tribunals — das war der Inhalt eines Viermächte-Übereinkommens, das am 8. August 1945 in London abgeschlossen wurde und vorbereitende Besprechungen zwischen Vertretern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Frankreichs zum Abschluß brachte. Mit der Veröffentlichung dieses Dokuments nahm das legale Verfahren gegen die jetzt unter Anklage stehenden Männer seinen formellen Beginn.

Artikel 1 des Abkommens legt fest, daß ein Internationaler Gerichtshof zur Aburteilung von solchen Kriegsverbrechen geschaffen werden soll, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden ist, und daß die Anklage gegen sie als Einzelpersonen oder als Mitglieder von Organisationen (oder beides) erhoben werden soll.

Das „Statut des Internationalen Gerichtshofes“ — so lautet der offizielle Titel der als Anhang zu dem Londoner Übereinkommen veröffentlichten Strafprozeßordnung — bestimmt zunächst die Besetzung des Gerichtshofes: Jede der vertragschließenden Mächte hat einen Richter und einen Ersatzrichter zu bestellen. Die vier Richter wählen einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Der Gerichtshof trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Verurteilung und Bestrafung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern des Gerichtshofes erforderlich.

Artikel 6, das Kernstück der Strafprozeßordnung, überträgt dem Gerichtshof Autorität, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse von Staaten, die der europäischen Achse angehörten, Kriegsverbrechen begangen haben. Er stellt weiter fest, welche Taten als Verbrechen zu betrachten sind und unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Militärgerichtshofes fallen. Es sind dies: 1. Verbrechen gegen den Frieden, 2. Kriegsverbrechen, das heißt Verletzung der Gesetze und Gebräuche der Kriegsführung, 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Artikel 6 stellt ferner fest, daß Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer an dem Entwurf eines gemeinsamen Planes oder einer Verabredung, solche Verbrechen zu begehen, für alle Handlungen verantwortlich sind, die von irgendeiner Person in tatsächlicher Ausführung dieses Planes begangen sind. Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Staatsoberhaupt oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll nach Artikel 7 weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten. Artikel 8 gibt jedoch dem Gericht die Möglichkeit, den Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, daß ein Angeklagter Verbrechen im Auftrage einer vorgesetzten Stelle verübt.

Artikel 9 bestimmt, daß der Gerichtshof im Zusammenhang mit einem Verbrechen, das ein Angeklagter als Angehöriger einer Gruppe oder Organisation begangen hat, die betreffende Gruppe oder Organisation als „verbrecherisch“ bezeichnen kann. Tritt dieser Fall ein, so kann auf Grund des Artikels 10 jede der beteiligten vier Signatarmächte Angehörige solcher Organisationen wegen ihrer Mitgliedschaft vor ein nationales, militä-

risches oder Besetzungsgericht stellen. Der verbrecherische Charakter der betreffenden Organisation wird dann auf Grund des Urteils des internationalen Militärgerichtshofes als erwiesen angesehen und kann nicht in Frage gestellt werden. Der Artikel 12 läßt Gerichtsverfahren gegen abwesende Angeklagte zu.

Abschnitt III (Art. 14 und 15) enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen und sieht die Bildung eines Komitees vor, in das die beteiligten vier Mächte Vertreter entsenden, um die Voruntersuchung zu führen, die Angeklagten namhaft zu machen und die Anklageschrift abzufassen.

„Faires Verfahren für die Angeklagten“ ist Abschnitt IV (Art. 16) überschrieben. Das typisch angelsächsische Wort „fair“, für das es im Deutschen bekanntlich kaum eine wörtliche Übersetzung gibt, ist der Inbegriff und Sammelausdruck für „gerecht“ und „anständig“ und „regelmäßig“. In diesem Sinne gibt Artikel 16 dem Angeklagten folgende Rechte: Die Anklageschrift muß in genauen Einzelheiten angeben, was dem Angeklagten zur Last gelegt wird. Sie muß in einer ihm verständlichen Sprache abgefaßt sein und ihm angemessene Zeit vor der Verhandlung zugestellt werden. Während der Voruntersuchung und während des Prozesses hat der Angeklagte das Recht, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Voruntersuchung und Prozesse müssen in einer Sprache geführt werden oder in eine Sprache übersetzt werden, die der Angeklagte versteht. Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder einen Verteidiger zu haben. Der Angeklagte hat das Recht, persönlich oder durch seinen Verteidiger Beweismittel zu seiner Verteidigung vorzubringen und jeden von der Anklage geführten Zeugen einem Kreuzverhör zu unterziehen.

Die Artikel 17 bis 25 regeln Einzelheiten des Prozeßverfahrens und bestimmen, daß der Prozeß unter Vermeidung unnötiger Verzögerungen, bloßer Formalitäten und Verschleppungsmethoden geführt werden soll. Dazu gehört: Tatsachen brauchen nicht bewiesen werden, die allgemein bekannt sind. Unerhebliche Fragen und Erklärungen jeder Art werden nicht zugelassen werden. Ungeübliches Benehmen kann mit Ausschuß von der Verhandlung bestraft werden. Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden und kann jedes Beweismittel zulassen.

Der Urteilspruch des Gerichtshofes ist laut Abschnitt VI endgültig und nicht anfechtbar. In der Entscheidung über „schuldig“ oder „nicht schuldig“ muß das Urteil die Gründe anführen, auf die es sich stützt. Der Gerichtshof hat das Recht, den schuldig befundenen Angeklagten zum Tode oder zu einer anderen ihm gerecht erscheinenden Strafe zu verurteilen.

Urteilsprüche sind gemäß Artikel 29 nach den Anordnungen des Kontrollrates für Deutschland auszuführen. Der Kontrollrat ist berechtigt, Urteile zu mildern oder abzuändern, nicht aber sie zu verschärfen. Das sind im wesentlichen die Bestimmungen, die dem Gerichtsverfahren zugrunde liegen werden; in ihm haben sich zum erstenmal in der Geschichte der Menschheit Angeklagte vor Richtern von vier Nationen, den Repräsentanten des Weltgewissens und der ewigen Rechtsbegriffe aller zivilisierten Völker, zu verantworten.

RUSSLANDS STANDPUNKT

Zur Anklageschrift im Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher schreibt der Staatsanwalt der Sowjetunion, Gortschenin:

„Die Anklageschrift im Fall der Hauptkriegsverbrecher ist ein präzises juristisches Dokument. Es ist eine Aufzählung von Verbrechen, die von den Angeklagten begangen und durch Untersuchung festgestellt sind. Man findet in diesem Dokument Tatsachen und Zahlen. Die Verbrechen haben ihre genaue juristische Bezeichnung erhalten. Außer der allgemeinen Formulierung der Verbrechen stellt die Anklageschrift die Verantwortlichkeit jedes Angeklagten individuell fest sowie die Schuld der Organisationen und ganzer Gruppen.“

„Die Angeklagten waren Führer Hitlerdeutschlands und haben mit Hitler an der Spitze die schrecklichen Verbrechen geleitet, organisiert, angeregt und als Komplizen an ihnen teilgenommen. Seit ihrer Entstehung hat die Hitlerpartei die chauvinistischen und imperialistischen Elemente Deutschlands um sich gesammelt, um ihre blutigen Pläne zur Durchführung zu bringen. Die Führer Hitlerdeutschlands werden sich vor dem Internationalen Gerichtshof der Vorbereitung und Entfesselung des Angriffskrieges, der hinterlistigen Verletzung der von Deutschland unterschriebenen internationalen Verträge, der imperialistischen Politik gegenüber den friedliebenden Völkern zu verantworten haben. Bei der Durchführung ihrer Pläne des Raubes und der Versklavung der Nationen, bei Errichtung ihrer sogenannten „neuen Ordnung“ haben sich diese Angreifer Mittel bedient, die alle Schrecken des Mittelalters übertreffen. Die Führer der Hitlerpartei und die Waffengeführten Hitlers haben die Deutschen organisiert und aufgereizt, Verbrechen und Grausamkeitsakte zu verüben und die Völker der zeitweise von ihnen besetzten Länder auszubeuten.“

„Die Anklageschrift gibt ein erschreckendes Bild von Hitlers Grausamkeiten wieder. Trotz der Tatsache, daß Deutschland internationale Verträge unterschrieben hat, die eine menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen bestimmen, haben deutsche Soldaten und Offiziere auf direkte Befehle ihrer Führer Kriegsgefangene systematisch gefoltert und ermordet und unerträgliche Verhältnisse in den Lagern geschaffen, die den Tod von hunderten Tausenden Offizieren und Mannschaften der alliierten Armeen zur Folge hatten. So verlangt das russische Volk Vergeltung für die Ermordung von vielen Tausenden von Kriegsgefangenen, die in dem Großlazarett von Slawuta vergiftet, durch Hunger vernichtet und erschossen wurden oder in anderen von den Deutschen organisierten Todeslagern untergebracht waren. Das Schwert der Empörung der Völker schwebt über den Köpfen der Haupturheber dieser schrecklichen Verbrechen. Möge die Gerechtigkeit ihren Lauf nehmen!“

VIER VERSCHIEDENE GERICHTE

(DANA) Zahlreiche Verhandlungen gegen Kriegsverbrecher finden in England, Italien, Norwegen und anderen Ländern statt, und noch viele werden nach Nürnberg abgehalten werden. Diese Tatsache wird jetzt, da das Interesse der Öffentlichkeit sich auf das bevorstehende Verfahren gegen die Hauptangeklagten konzentriert, leicht übersehen.

Das Wort „Kriegsverbrechen“ ist in der Welt zu einem traurigen Begriff geworden, aber, vom juristischen Standpunkt untersucht, umfaßt es eine ganze Reihe wesentlich verschiedener Tatbestände, die demgemäß von verschiedenen Gerichten behandelt werden.

Auf Grund der international festgelegten Definitionen sind vier Gruppen von Verbrechen zu unterscheiden.

Die Verbrechen gegen alliiertes Militärpersonal — wie die Ermordung von notgelandeten Fliegern oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen — werden von Kriegsgerichten abgeurteilt. In einer ganzen Reihe solcher Fälle standen Angeklagte bereits vor Gericht. Die Urteile sprachen die Todesstrafe, aber auch Freispruch aus.

Nichtdeutsche, die beschuldigt sind, in Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten Hochverrat begangen zu haben, müssen sich vor Gerichten ihres eigenen Landes verantworten, wie schon Laval, Quisling und William Joyce.

Verbrechen, die nicht in eine der anderen Gruppen einzureihen sind, werden entsprechend den Grundsätzen der Moskauer Deklaration vor jenen Gerichten verhandelt, die für den Tatort zuständig sind. Erforderlichenfalls werden die Beschuldigten — wenn es sich beispielsweise um Verbrechen handelt, die von Deutschen in ehemaligen besetzten Gebieten begangen wurden — dem betreffenden Land zur Aburteilung übergeben. Auch die Prozesse von Belsen und Hadamar gehören in diese Gruppe.

Der Internationale Militärgerichtshof, der seinen Sitz in Berlin hat, ist zunächst für die erste Gruppe der Hauptangeklagten zuständig, deren Verbrechen nicht an einem bestimmten Tatort begangen wurden. Er wird nach Abschluß des Nürnberger Verfahrens Prozesse gegen weitere Angeklagte durchführen. Die Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen bleibt mit der Aufstellung von Kriegsverbrecherlisten betraut.

JURISTEN DEFINIEREN

„KRIEGSVREBECHE“

(DANA) Die juristisch exakte Definition des Wortes „Kriegsverbrechen“ ist in Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes enthalten. Sie ist von den hervorragendsten Juristen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Sowjet-Union und Frankreichs folgendermaßen festgelegt worden und lautet:

1. Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Pläne, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abschluß von Abkommen oder Abgabe von Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausföhrung einer der vorgenannten Handlungen.

2. Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen der Kriegsrechte oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Zwangsarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes oder anderen Zivilpersonen. Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verbüßung.

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges. Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

DIE HAUPTANKLÄGER

(DANA) Angesichts des überwältigenden Materials, auf dem die Anklage im Nürnberger Prozeß beruht, ist vorgesehen, daß jeder der vier Hauptankläger bestimmte Einzelpunkte der Anklage vertreten wird, und zwar: Der britische Hauptankläger die Verbrechen gegen den Frieden, der Hauptankläger der Vereinigten Staaten die Verbrechen, welche durch Planung und Führung von Angriffskriegen begangen wurden, der Hauptankläger der Sowjetunion die Kriegsverbrechen an der Ostfront und den Hauptankläger der französischen Republik die Kriegsverbrechen an der Westfront.

Sir Hartley William Shawcross, der britische Ankläger, wurde nach fünfzehnjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt an die Universität Liverpool berufen und trat 1940 in die englische Justizverwaltung ein. Er war Richter an hohen Provinzgerichten. Mit dem Titel eines „King's Counsel“, eines königlichen Rates, wurde er ausgezeichnet. Im Hochverratsprozeß gegen William Joyce, den berüchtigten Lord Haw-Haw der vom deutschen Radio nach England gesendeten Propagandaprogramme, der wegen dieser Propagandatätigkeit für die NSDAP von einem englischen Gericht zum Tode verurteilt wurde, war er der öffentliche Ankläger. Sir Hartley ist heute 43 Jahre alt.

Robert H. Jackson, der amerikanische Ankläger, war während der letzten vier Jahre als Richter am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten tätig. Er begann seine juristische Karriere als Rechtsanwalt und wurde 1934 als erster Fachberater in die amerikanische Steuerverwaltung übernommen. Zwei Jahre später wurde er Unterstaatssekretär im Justizministerium und mit der Leitung der Kartell-Überwachungs-Abteilung betraut. Nach zweijähriger Tätigkeit als Generalstaatsanwalt wurde er 1941 zum Staatssekretär für Justiz ernannt. Robert H. Jackson steht im 53. Lebensjahre.

Der russische Ankläger, Generalmajor I. T. Nikitschenko, absolvierte die Juristische Fakultät der Universität Moskau und trat 1918 in die Rote Armee ein. Später war er Dozent für Militärstrafrecht an der Militärakademie. Im Jahre 1938 war er Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes der Sowjetunion, um dann — nach dem Überfall Hitlers auf Rußland — während des zweiten Weltkrieges Frontdienst zu machen. Er wurde nicht weniger als siebenmal ausgezeichnet. Der fünfjährige Nikitschenko ist Mitglied des Sowjets der Union-Republik Rußland.

François de Menthon, der Vertreter Frankreichs in der Anklage, war Professor der Rechte und der Nationalökonomie an der Universität Lyon. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges meldete er sich als Kriegsfreiwilliger, wurde im Juni 1940 verwundet und gefangen. Schon im Oktober 1940 floh er aus dem Gefangenlager. Die Vichy-Regierung entthob ihn daraufhin seines Lehramtes. Er widmete sich sofort der Befreiung seiner Heimat und gründete die südfranzösische Freiheitsgruppe der Widerstandsbewegung. Die Deutschen setzten schließlich einen Kopfpfeil von 1 Million Frank aus, um seiner habhaft zu werden. 1943 gelang ihm die Flucht nach England, dort wurde er zum Leiter der Justiz-Abteilung des französischen National-Komitees ernannt. De Menthon ist 45 Jahre alt.

DIE RICHTER

(DANA) Die Männer, die vom Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und der französischen Republik mit dem verantwortungsvollen Amt betraut wurden, zum erstenmal in der Geschichte der Menschheit als Richter in einem internationalen Strafgericht zu fungieren, sind hervorragende Juristen, die auf eine langjährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege in ihren Heimatländern zurückblicken können.

Sir Geoffrey Lawrence, der britische Richter, ist seit 1932 im Richteramt an einem englischen Obergericht. Oberst in der englischen Armee wurde er im ersten Weltkrieg. Von 1924 bis 1932 war er als Archivar an der Universität Oxford tätig. Sir Lawrence steht im 65. Lebensjahre.

Der amerikanische Richter, Francis Biddle, gehört einer bekannten amerikanischen Juristenfamilie an. Er war zu Beginn seiner Laufbahn als Rechtsanwalt tätig und wurde 1934 zum Leiter des Arbeitsschiedsamtes ernannt. 1938 fungierte er als Rechtsberater eines Kongreß-Ausschusses; 1939 wurde er Richter am 3. Kreisappellationsgericht und 1940 zum Generalstaatsanwalt ernannt. Von 1941 bis zum Mai 1945 war er Nachfolger von Robert N. Jackson im Amte des Staatssekretärs für Justiz. Francis Biddle ist 59 Jahre alt.

Generalleutnant R. A. Rudenko, der russische Richter, gilt als der Rechtssachverständige der russischen Regierung. Er gehört als stimmberechtigter Delegierter dem 18. Kongreß der Kommunistischen Partei an. Im März 1945 wurde er für besondere Verdienste um die Sowjetunion mit dem Lenin-Orden ausgezeichnet.

Henri Donnedieu de Vabres, der Vertreter Frankreichs im Gremium der Richter, dozierte seit 1924 als Professor für Strafrecht an der Pariser Universität. Er ist Mitglied des Instituts für Nationales Recht und Leiter des Instituts für Kriminologie. Als Sachverständiger für Fragen des Internationalen Rechtes hielt er Vorlesungen an der Akademie im Haag und auch an der Akademie für deutsches Recht in Berlin. Er schrieb anerkannte Lehrbücher über die Notwendigkeit, ein internationales Strafrecht zu schaffen.

ANWÄLTE UND ANGEKLAGTE

(DANA) Mit dem Näherücken, der Verhandlung arbeiten die freigewählten Verteidiger der Angeklagten unter Hochdruck an der Zusammenstellung des Entlastungsmaterials. Die Nürnberger Gerichtsbehörden tun ihr Möglichstes, um dem im Gerichtsstatut grundsätzlich festgelegten Recht auf Verteidigung auch weiter unbehinderte praktische Anwendung zu gewährleisten.

Im Erdgeschoß des Gerichtsgebäudes wurden drei Räume für Konferenzen zwischen den Verteidigern und ihren Klienten zur Verfügung gestellt. Es ist dafür Sorge getragen, daß diese Besprechungen ungestört verlaufen. Anwälte können jederzeit im Generalsekretariat des Internationalen Gerichtshofes um eine Unterredung mit einem der Angeklagten ersuchen, und zwar unter einer Bedingung: Der Besuch muß eine halbe Stunde vor der geplanten Zeit angemeldet werden.

Die einzige Person, die bei den Beratungen zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagte anwesend ist, ist ein Posten, dessen Aufgabe es jedoch nicht ist, die Gespräche zu überwachen, wozu der amerikanische Soldat aus sprachlichen Gründen wahrscheinlich gar nicht fähig wäre, sondern lediglich die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen, die in Gefängnis-Sprechzimmern der Strafgerichte aller Welt üblich sind.

Die Angeklagten können Schreibmaterial in unbeschränktem Umfang erhalten. Sie sind berechtigt, ihre Notizen, Aufzeichnungen oder Dokumente ihrem Verteidiger während der Besprechung zu übergeben. Die Verteidiger können dem Angeklagten beliebige Notizen oder schriftliche Anweisungen übergeben, die sie während der Besprechung, auf dem vom Gericht bereitgestellten Papier niedergelegt haben. Irgendwelche Gegenstände, die auf den Prozeß Bezug haben, dürfen zwar nicht in das Gefängnis gebracht werden, sie können aber in einem besonderen „Beweismaterial“-Im Raum des Gerichts bis zur Verhandlung aufbewahrt werden.

Die Anklagevertreter haben sich damit einverstanden

erklärt, daß Dokumente, die sie selbst als Belastungsmaterial verwenden werden, den Verteidigern zum Studium zugänglich gemacht werden.

Es steht den Verteidigern frei, das Generalsekretariat schriftlich um weitere Informationen zu ersuchen, die nicht unmittelbar verfügbar sind. Das Generalsekretariat bemüht sich, auch solches Material für die Verteidigung zu beschaffen. Es ist den Angeklagten und ihren Verteidigern ausdrücklich freigestellt, in den Sprechzimmern

ALS DIE ANGEKLAGTEN KLÄGER WAREN ...

(DANA) Auf den Unterschied zwischen einem ordnungsmäßigen Gerichtsverfahren — wie es dem Internationalen Militärgerichtshof zugrunde liegt — und der Vergewaltigung der Justiz — wie sie unter dem nationalsozialistischen Regime üblich war, als die Angeklagten von heute die Kläger von gestern waren und zahllose Menschen vor die sogenannten Volksgerichte schleppten — weist Rechtsanwalt Dr. Potyka, Freiburg, in Ausführungen hin, die er dem DANA-Sonderdienst zur Verfügung stellte. Dr. Potyka ist der ehemalige Bürgermeister von Baden-Baden, der im Jahre 1933 von den Nazis seines Amtes enthoben wurde. Er schreibt:

„Der Volksgerichtshof hatte seinen Sitz in Berlin und tauchte als „Fliegender Gerichtshof“ überall auf, um im Namen des deutschen Volkes eine angeblich volksnahe Justiz zu üben. Bezeichnend für ihn war, daß er sich fern vom traditionellen deutschen Strafrecht und der Strafprozedur allein von den machtpolitischen Forderungen der Partei leiten ließ.“

„Dies ging schon aus seiner Zusammensetzung hervor. Nur zwei der fünf Richter waren Juristen, die anderen drei hohe Amtsträger, die von Hitler unmittelbar ernannt wurden. Die Stimmenmehrheit war also jedenfalls immer bei der Partei. Aus meiner Tätigkeit als Verteidiger habe ich allerdings die Ueberzeugung gewonnen, daß die Juristen in der Vertretung der Partei-Doktrin von den Besitzern nicht zu übertreffen waren. Der berühmte Freisler war der schärfste Exponent solcher Parteijustiz.“

„Der Angeklagte hatte zwar formell das Recht, einen Verteidiger zu bestellen, aber die Möglichkeit der Wahl eines Mannes seines Vertrauens war höchst beschränkt, da die Anwälte einer besonderen Genehmigung zur Zulassung als Verteidiger vor dem Volksgerichtshof bedurften oder vom Vorsitzenden ernannt wurden. Wer nicht Parteimitglied war, hatte keine Aussicht auf Zu-

lassung oder erreichte diese erst nach schwierigen Auseinandersetzungen. In anderen Fällen wieder wurden mit Absicht als Antifaschisten bekannte Anwälte zu Verteidigern ernannt, denen auf diese Weise eine Falle gelegt werden sollte; denn der Verteidiger hatte kaum eine nennenswerte Basis für die Ausübung seines Amtes. In Fragericht und Plädoyer war er aufs äußerste beschränkt; er hatte nur die Wahl, sich bestenfalls nach milderen Umständen für seine Klienten umzu- sehen oder aber, wenn er seine Pflicht ernst nahm und gewissenhaft erfüllte, die Gefahr auf sich zu nehmen, ein ähnliches Los wie der Angeklagte zu erleiden.“

„Eine rechtzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift mit Angabe aller Tatbestände, auf die sich die Anklage stützt, wie dies jetzt im Nürnberger Prozeß geschehen ist, gab es nicht. Die umfangreichen Gerichtsakten wurden dem Verteidiger nicht früher als einen oder zwei Tage vor dem Verhandlungstermin zugänglich gemacht. Auch eine Sprecherlaubnis mit dem Angeklagten war vorher nicht zu erhalten. Entlastungsmaterial war unter solchen Umständen allein schon zeitlich nicht beizubringen.“

„Die Sitzung selbst wurde zur politischen Schaubühne. Die Öffentlichkeit, darunter nicht selten die zum Erscheinen befohlene Studentenschaft, sollte durch die ex cathedra verkündeten Maximen des Gerichtshofes belehrt und abgeschreckt werden. Die Verteidigung stand dauernd unter Druck. Der Vorsitzende verkündete die Grundsätze der nationalsozialistischen Rechtsprechung, an die sich die Verteidiger unbedingt zu halten hatten. Diese Grundsätze sprachen aber jedem geschriebenen Recht und dem Naturrecht Hohn, auch wenn man sich dabei auf das gesunde Volksempfinden berief. Der Angeklagte war nicht Subjekt, sondern Objekt der Verhandlung.“

FRANZÖSISCHE ZWANGSGERMANEN

(DANA) Die brutalen Methoden, mit denen die Nationalsozialisten versuchten, besetzte Gebiete zwangsweise zu „germanisieren“, illustriert die Nürnberger Anklageschrift an Hand zahlreicher Einzelheiten.

In gewissen besetzten und „als von Deutschland annektiert“ ausgegebenen Gebieten — wird in dem Dokument festgestellt — zielten die Bestrebungen der Angeklagten methodisch und fortgesetzt darauf ab, diese Räume politisch, kulturell, sozial und wirtschaftlich dem Deutschen Reich anzugliedern. Die Angeklagten bemühten sich, den bisherigen Volkscharakter dieser Gebiete verschwinden zu lassen; sie deportierten gewaltsam Einwohner, die überwiegend nicht deutsch waren; dafür brachten sie Tausende von deutschen Siedlern in diese Bezirke.

Mit solchem Plan betrieb eine wirtschaftliche Herrschaft, physische Eroberung, die Bildung von Marionettenregierungen, eine angebliche de-jure-Annexion und Zwangsrekrutierung für die deutsche Wehrmacht. Ihre Taktik wurde in den meisten besetzten Ländern, darunter in Norwegen und Frankreich, in Luxemburg und Rußland, in Dänemark, Belgien und Holland, verfolgt.

In Frankreich wurde in den Departements Alsne, du Nord, Meurthe et Moselle und besonders im Departement Ardennes ländlicher Grundbesitz von einer staatlichen Organisation beschlagnahmt, die versuchte, ihn unter deutscher Leitung auszubenten. Die Grundeigentümer in diesen Gebieten wurden enteignet und zu Landarbeitern auf ihrem eigenen Lande gemacht. Die Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle wurden zuerst annektiert, dann germanisiert und schließlich mit ihrer Bevölkerung in die allgemeine Wehrpflicht einbezogen.

Seit August 1940 wurden Beamte, die sich weigerten, den Treueid auf das Reich zu leisten, aus ihren Stellen entfernt. Im September 1941 begannen die Ausweisungen und die Deportationen der Bevölkerung; bis zum 22. November 1940 waren schon mehr als siebzigttausend Lothringer und Elsässer in die südliche Zone Frankreichs vertrieben. Bis zum 31. Juli 1941 waren über einhunderttausend Menschen in die östlichen Gebiete des Reiches und nach Polen deportiert. Das gesamte Eigentum der Deportierten und Vertriebenen wurde ein-

DIE TECHNISCHE SEITE DES PROZESSES

(DANA) — Das komplizierte technische Problem der Verhandlungsführung in vier Sprachen im Prozeß gegen die Kriegsverbrecher ist durch ein Radio-Telefonsystem gelöst worden, das im Verhandlungssaal eingerichtet wurde. Alle Teilnehmer an der Verhandlung — Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Angeklagte, Zeugen und Zuhörer — werden Kopfhörer tragen und an das Telefonsystem angeschlossen sein. Bei einer ersten „Probe“ im Gerichtssaal stellten einige Personen die „Rollen“ der Angeklagten und der Gerichtsfunktionäre dar, wobei sie aus einem für diesen Zweck geschriebenen „Textbuch“ lasen. Ein kleines Auditorium von Gerichtsbeamten, Journalisten und Technikern nahm an dieser Probe teil und konnte die Zweckmäßigkeit des durch die Telefone übermittelten Uebersetzungsverfahrens feststellen. Solche Proben werden noch mehrmals abgehalten. Bei diesen Gelegenheiten sollen auch die Dolmetscher und ihre Stellvertreter aus einer Gruppe von einhundertundfünfzig Bewerbern endgültig ausgewählt werden.

Die Dolmetscher werden ihre Tische zwischen den Angeklagten auf der einen Seite und den Richtern, Staatsanwälten und Zeugen auf der anderen Seite haben. Sie sind in „Sprachgruppen“ eingeteilt; drei Mann in einer Gruppe. Jeder Dolmetscher beherrscht zwei Sprachen. Wenn nun ein Angeklagter in deutscher Sprache vernommen wird, übersetzt je ein Dolmetscher Frage und Antworten ins Russische, Französische oder Englische. Sie bedienen sich dabei eines kleinen Mikrophons; alle Kopfhörer sind mit einem Schalter versehen, durch den jeder Zuhörer auf Empfang in einer beliebigen Sprache einstellen kann. Auf diese Weise ist es möglich, der Verhandlung zu folgen und beinahe gleichzeitig im Kopfhörer eine Uebersetzung der Vorgänge zu empfangen. Dieses Radio-Telefon-System soll Verzögerungen aus der viersprachigen Verhandlungsführung ausschalten. Jedes Wort, das gesprochen wird, wird gleichzeitig — je nach Wahl — in einer der vier Sprachen gehört werden können.

Kriegsgefangene legten die letzte Hand an die Fertigstellung des Gerichtssaals. Es wurden Verschläge errichtet, von denen aus die Verhandlung verfilmt und über das Radio gesendet wird. Der Verhandlungssaal wird strahlend hell erleuchtet sein, um photographische Aufnahmen zu ermöglichen. Die Verwendung von Blitzlicht ist untersagt.

Für Pressevertreter sind 250 Sitze vorgesehen. Auf dem Balkon werden 200 Sitze für die Zuhörer zur Verfügung stehen. Wegen des Platzmangels werden nur Journalisten und offizielle Persönlichkeiten zugelassen. Während die Verhandlung im Gange ist, wird Betreten

des Saals und Verlassen des Gerichtssaales verboten sein. Ein kleiner Aufzug wird die Gefangenen von ihren Zellen zum Saal bringen.

DIE VERTEIDIGER

(DANA) Die meisten Angeklagten wählten ihren Verteidiger unmittelbar, nachdem ihnen eine Liste der zur Verfügung stehenden deutschen Rechtsanwälte übermittelt war. Einige von ihnen konnten sich jedoch nicht sofort entschließen. Die Verteidigerliste ist daher noch nicht vollständig. Hans Frank, Joachim v. Ribbentrop und Baldur v. Schirach haben den Wunsch geäußert, von einem gemeinsamen Anwalt vertreten zu werden. Sie haben den Münchener Rechtsanwalt Dr. Fritz Sauter mit dieser Aufgabe betraut. Gustav Krupp v. Bohlen und Halbach hat zwei Anwälte zu Verteidigern bestellt: Dr. Theodor Kleffisch, Köln, und Dr. Walter Ballas, Essen. Die Namen der übrigen Vertreter sind: Dr. F. R. H. v. Luedinghausen, Berlin, für Konstantin v. Neurath, Dr. Hans Marx, Nürnberg, für Julius Streicher, Dr. Robert Servatius, Köln, für Fritz Sauckel, Dr. Egon Kubuschok, Honnef am Rhein, für Franz v. Papen, Dr. Otto Stammer, Kiel, für Hermann Göring, Dr. Franz Axner, München, für Alfred Jodl, Dr. Otto Molte, Heide-Limbürg, für Wilhelm Keitel, Dr. Walter Siemers, Hamburg, für Erich Raeder, Dr. Otto Kranzbühler, Glückstadt an der Elbe, für Karl Dönitz, Dr. Alfred Seidel, München, für Walther Funk, Dr. Hans Flaschner, Berlin, für Albert Speer, Dr. Günther v. Rohrscheidt, Berlin, für Rudolf Heß.

Dr. Walter Ballas und Dr. Robert Servatius gaben im Namen der zehn Rechtsanwälte, welche die Verteidigung der Kriegsverbrecher führen, eine von ihnen unterzeichnete schriftliche Erklärung ab, daß sie keinerlei Antrag auf eine Verschiebung des Eröffnungs-termins gestellt haben und entschlossen sind, die Vorarbeiten bis zum 20. November zu beenden.

Die Erklärung lautet: „Den Verteidigern ist bisher ein Teil des Anklagematerials zur Verfügung gestellt worden. Schon jetzt läßt sich überblicken, daß die Verteidiger bemüht sind, die mögliche Verteidigung bis zum vorgesehenen Verhandlungstermin am 20. November ordnungsgemäß vorzubereiten. Sie haben daher, entgegen anderen Nachrichten, keinen Vertragsantrag gestellt und stehen derartigen Nachrichten fern.“

In Bezug auf das von der Staatsanwaltschaft vorgesehene Anklagematerial wird der Verteidigung mit Zustimmung der alliierten Anklagevertreter gerichtliches Beweismaterial, auf das sich die Anklage stützt, vor Beginn der Gerichtsverhandlung zur Verfügung gestellt. Die Lieferung solchen Beweismaterials an die Verteidigung vor der Verhandlung bedeutet eine Umwälzung gegenüber dem bisher in den Vereinigten Staaten und England üblichen Strafverfahren.

DIE 23 ANGEKLAGTEN

(DANA) Nachdem sich Robert Ley selbst gerichtet hat, wird in Nürnberg das Verfahren nur noch gegen 23 Angeklagte durchgeführt werden. Es sind:

Hermann Göring — Reichsmarschall, designierter Nachfolger Hitlers — genehmigte und leitete die meisten der in der Anklage angeführten Verbrechen und nahm an ihnen teil.

Joachim von Ribbentrop — Außenminister, verantwortlich gemacht für die außenpolitischen Pläne der Naziverschwörer.

Rudolf Heß — Stellvertreter des Führers.

Ernst Kaltenbrunner — letzter Chef der Gestapo, Organisator der österreichischen NSDAP, mitverantwortlich gemacht für das Konzentrationslager-System.

Alfred Rosenberg — offizieller Philosoph der nationalsozialistischen Anschauungen, Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, verantwortlich gemacht für die psychologischen Kriegsvorbereitungen und für Verbrechen gegen die Humanität, insbesondere auf russischem Gebiet.

Hans Frank — Generalgouverneur von Polen, angeklagt der Ermordung von Millionen Polen und Juden.

Martin Bormann (abwesend) — Stellvertreter Hitlers seit dem Flug von Heß nach England.

Dr. Wilhelm Frick — Reichsinnenminister, Nachfolger Neuraths als Reichsprotektor für Böhmen und Mähren.

Fritz Sauckel — Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz innerhalb des Vierjahresplanes, angeklagt, Einwohner besetzter Gebiete als Arbeitsklaven verwendet zu haben.

Albert Speer — Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Leiter der Todt-Organisation, angeklagt des Mißbrauchs und der Ausnutzung von Menschen für Zwangsarbeit.

Dr. Walther Funk — Reichswirtschaftsminister, Präsident der Deutschen Reichsbank, Hitlers Wirtschaftsberater, verantwortlich gemacht für die Ausplünderung besetzter Gebiete.

Dr. Hjalmar Schacht — Reichswirtschaftsminister, verantwortlich gemacht für finanzielle Vorbereitung der Pläne der nationalsozialistischen Verschwörer.

Franz von Papen — Mitglied des Reichstags, Reichskanzler, Botschafter in Österreich, Botschafter in der Türkei.

Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, der „Waffenschmied“ der Nazi-Angriffskriege.

Konstantin v. Neurath, Reichsaußenminister, Präsident des Geheimen Staatskabinetts, Reichsprotektor für Böhmen und Mähren, verantwortlich gemacht für die Ausführung der außenpolitischen Pläne der Nazi-Verschwörer.

Baldur v. Schirach — Reichsjugendführer, Reichsstatthalter und Gauleiter von Wien.

Dr. Arthur Seyß-Inquart — Kanzler von Österreich, Reichskommissar für Holland, verantwortlich gemacht für die Besitzergreifung von Österreich durch die Nazi-Verschwörer und Geislerschießungen in Holland.

Julius Streicher — Gauleiter von Franken, Hauptschriftleiter der antisemitischen Zeitung „Der Stürmer“, verantwortlich gemacht für Verbrechen gegen die Humanität.

Wilhelm Keitel — Feldmarschall, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Mitglied des Geheimen Kabinettsrats, verantwortlich gemacht für Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen, Mißhandlung von Kriegsgefangenen und Zivilbevölkerung.

Alfred Jodl — Generaloberst, Chef des Wehrmachtsführungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht, militärischer Berater Hitlers, verantwortlich gemacht für Planung und Führung von Angriffskriegen.

Erich Raeder — Oberbefehlshaber der deutschen Flotte, Mitglied des Geheimen Kabinettsrates, verantwortlich gemacht insbesondere für Kriegsverbrechen im Seekrieg.

Karl Dönitz — Großadmiral, Nachfolger Raeders im Oberbefehl über die deutsche Flotte, Oberbefehlshaber der U-Boot-Waffe, angeklagt insbesondere der Verbrechen gegen Personen und Eigentum auf hoher See.

Hans Fritzsche — Hauptschriftleiter des Deutschen Nachrichtenbüros (DNB), Leiter der Rundfunk- und Presseabteilung im Reichsministerium für Propaganda, verantwortlich gemacht für Verbreitung der Grundprinzipien der nationalsozialistischen Verschwörung, Durchführung judenfeindlicher Maßregeln und rücksichtsloser Ausbeutung besetzter Gebiete.

ORGANISATIONEN, DIE ALS KRIMINELL ERKLÄRT WERDEN SOLLEN

Die Angeklagten stehen bekanntlich unter Anklage sowohl als Einzelpersonen als auch als Mitglieder gewisser Organisationen, die vom Militärgericht als kriminell bezeichnet werden sollen. Diese Organisationen sind:

Die Reichsregierung — sie trifft die Verantwortung für die von der Regierung beschlossene und verfolgte Politik.

Das Korps der politischen Leiter der NSDAP. Die politischen Leiter waren eine besondere Elitegruppe innerhalb der NSDAP. Sie teilten die Verantwortung für die nationalsozialistische Verschwörung.

Die Schutzstaffeln, SS (einschließlich Sicherheitsdienst). Die SS kontrollierte die Konzentrationslager und diente als Mittel, um die Herrschaft der Nationalsozialisten über Deutschland und die besetzten Gebiete zu schützen und auszubauen.

Die Geheime Staatspolizei — wegen ihrer Ziele und Mittel mitverantwortlich gemacht für die Kriegsverbrechen.

Die Sturmabteilungen, SA — wegen ihrer Ziele und Mittel mitverantwortlich gemacht für die Kriegsverbrechen.

Der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht — im besonderen verantwortlich gemacht für die Planung und Führung von Angriffskriegen.

ROSENBERGS TAGEBUCH

(DANA) Alfred Rosenbergs Gewohnheit, seinen Parteikollegen lange Briefe zu schreiben und ein ausführliches Tagebuch zu führen, wird in Nürnberg gegen ihn und andere Angeklagte ausgewertet werden. Hunderte von persönlichen Schreiben und Denkschriften Alfred Rosenbergs an und von Hitler, Göring, Ribbentrop, Frank und anderen führenden Persönlichkeiten des Hitler-Regimes sowie anderes wichtiges Material — Akten-Bündel im Gesamtgewicht von etwa 1200 Kilo — waren von einem amerikanischen Offizier in einem Schloß bei Bayreuth aufgefunden worden.

Diese Dokumente wurden Jackson, dem amerikanischen Anklagevertreter, übergeben. Auch eine Reihe der drakonischen Gesetze, die Rosenberg in den besetzten Ostgebieten erlassen hat, wurde aufgefunden.